

**Satzung  
für das Jugendamt des Kreises Segeberg  
in der Fassung vom 12. August 2015**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473), der §§ 69, 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und der §§ 47 und 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz- JuFöG) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 633) und durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143; Ressortbezeichnungen ersetzt), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 07.05.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Errichtung des Jugendamtes**

1. Beim Kreis Segeberg besteht ein Jugendamt gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII.
2. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Segeberg zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt, die gemäß § 47 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 27.02.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) selber zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmt worden ist.

**§ 3  
Aufgaben des Jugendamtes**

1. Das Jugendamt nimmt alle ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe wahr.
2. Daneben nimmt die Verwaltung des Jugendamtes Aufgaben wahr, die ihr nach dem Dienstverteilungsplan des Kreises Segeberg oder gemäß besonderer Organisationsentscheidungen übertragen werden.
3. Soweit in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von anderen Organisationseinheiten der Verwaltung bearbeitet werden, Fragen der Jugend oder der Familien berührt werden, ist das Jugendamt zu beteiligen.

## **§ 4 Jugendhilfeausschuss**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

1. Fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder, davon
  - a) neun in der Jugendhilfe erfahrene und in den Kreistag wählbare Bürgerinnen und Bürger, von denen mindestens acht dem Kreistag angehören müssen, und die vom Kreistag gewählt werden;
  - b) drei Mitglieder der im Bereich des Jugendamtes anerkannten Wohlfahrtsverbände, die von diesen vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt werden;
  - c) drei Mitglieder der im Bereich des Jugendamtes anerkannten Jugendverbände, die von diesen vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt werden.
2. Beratende Mitglieder:
  - a) Ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes durch den Kreistag bestellt wird;
  - b) ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen;
  - c) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
3. Die Landrätin oder der Landrat kann zum Mitglied gemäß Nr. 1 dieser Vorschrift gewählt werden.
4. Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Es gilt § 48 Abs. 4 JuFöG
5. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses werden vom Kreistag gewählt. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein und leitet diese.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

3. Der Jugendhilfeausschuss tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, zumindest jedoch vier Mal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmenberechtigten einzuberufen.
4. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
5. Für die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kreisordnung mit den Durchführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung des Kreistages.
6. Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Kreisordnung über die Ausschüsse.

## **§ 6**

### **Verwaltung des Jugendamtes**

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses von der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
2. Die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Segeberg in der Fassung vom 28.04.1994/23.02.1999 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 12. August 2015

  
Jan Peter Schröder  
Landrat

